

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadt Burg Stargard am 16.09.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard vom 30.04.2019 wie folgt durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung geändert.

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard (Bekanntmachung in der „Stargarder Zeitung“ vom 18.05.2019) wird wie folgt geändert:

Der § 9 (Entschädigung) wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Burg Stargard gewährt Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten nach der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 06. Juni 2019

- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten monatlich:

- | | |
|---|----------|
| 1. der Stadtvertretervorsteher
(§ 5 Entsch VO M-V) | 350 Euro |
| 2. die Fraktionsvorsitzenden
(§ 10 Entsch VO M-V) | 150 Euro |

- c) Nach Abs. 4 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

Die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 40,00 Euro.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird zum Absatz 6 und wird wie folgt neu gefasst:

Die sachkundigen Einwohner und die stellvertretenden sachkundigen Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen.

- e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

- f) Der Absatz 8 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg Stargard, d. 13.10.2020

Lorenz

Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen wird. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.